

HINWEISE ZU AFGHANISTAN

Die dramatische Entwicklung in Afghanistan verunsichert auch viele der hier lebenden Menschen aus Afghanistan und führt zu zahlreichen Nachfragen bei den Mitarbeitern*Innen der Verbände. Auf einige der häufigsten Fragen will ich hier eingehen, auch wenn viele noch nicht beantwortet werden können – oft ist nur eine Zwischenstandsmeldung möglich. Da sich die Situation rasch ändert, kann die eine oder andere Aussage schon morgen überholt sein. Sie sollten deshalb die Entwicklung im Blick behalten.

1.) Laufende Asylverfahren beim BAMF

Beim BAMF anhängige Asylverfahren werden derzeit nicht weiterbearbeitet. Die Dauer der Aussetzung ist unbekannt und dürfte von der Entwicklung abhängen. Geduld wird erforderlich sein. Bitten, rasch zu entscheiden oder Untätigkeitsklagen haben derzeit keinen Erfolg.

Zu beachten ist, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass Asylentscheidungen, die schon getroffen wurden, erst jetzt zugestellt werden. In diesem Fall sollte unbedingt eine Klage auf asylrechtlichen Schutz eingereicht werden.

2.) Bei Gericht anhängige Verfahren

Auch die Gerichte verhandeln überwiegend nicht, sondern warten auf die weitere Entwicklung oder ordnen förmlich das Ruhen des Verfahrens an.

Mir wurde von einzelnen Gerichten berichtet, dass ein sog. humanitärer Schutz gem. § 60 Abs.5 AufenthG angeboten wurde. Auch gibt es noch Gerichtstermine, die noch nicht abgesetzt sind und wo dann möglicherweise ebenfalls das angeboten wird.

Ich rate **derzeit** davon ab, solche Angebote anzunehmen. Es erscheint durchaus möglich, dass später der Flüchtlingsstatus in Frage kommt. Dann müsste ggf. ein Folgeantrag gestellt werden. Die weitere Entwicklung der Lage sollte abgewartet werden.

Rechtsanwälte Wächtler und Kollegen

RA Wächtler: Fachanwalt für Strafrecht, Mitglied des bay. Verfassungsgericht

RAin Gaugel: Fachanwältin für Familienrecht

RAin Camerer: Fachanwältin für Migrationsrecht

RAin Frölich: Fachanwältin für Migrationsrecht

RA Breuer: Fachanwalt für Strafrecht

RAin Huth: Fachanwältin für Erbrecht

Stadtsparkasse München

Konto-Nr. 901 139 816, BLZ 701 500 00

IBAN DE73 7015 0000 0901 1398 16

BIC SSKMDEMM

UST-ID: DE 130751887

3.) Abschiebung

Abschiebungen nach Afghanistan finden derzeit nicht statt und sind auch in der absehbaren Zukunft nicht zu erwarten.

4.) Geduldete

Da es aller Voraussicht nach überschaubarer Zukunft keine Rückführungen geben wird (und auch die Beschaffung von Dokumenten idR derzeit nicht möglich ist), sollten

- a) Beschäftigungen erlaubt werden
- b) Duldungen gem. § 60b AufenthG („Duldung light“) durch reguläre Duldungen ersetzt werden.

Ich empfehle, entsprechende Anträge zu stellen.

5.) Folgeanträge

Die Stellung von Folgeanträgen erscheint mir derzeit verfrüht.

Die aktuelle Situation in Afghanistan erlaubt keine verlässliche Einschätzung ob eine flüchtlingsrelevante Verfolgung iSv § 3 AsylG stattfindet bzw. wer davon konkret bedroht ist bzw. ob subsidiärer oder humanitärer Schutz zu gewähren ist. Ein jetzt gestellter Folgeantrag wird aktuell ebenso wenig entschieden wie die bereits anhängigen Erstanträge. Wegen der Volatilität der Lage ist auch nicht zu befürchten, dass ein Folgeantrag später als verspätet angesehen wird. Hat sich die Lage so stabilisiert, dass Einschätzungen möglich sind, kann immer noch ein Folgeantrag gestellt werden. Gegen einen übereilten Folgeantrag spricht auch, dass sich das uU im Einzelfall als ungünstig erweisen kann (zB. bei bald möglicher Beschäftigungsduldung bzw. einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG; siehe hierzu mein Rundschreiben vom 28.6.2021 zum EuGH-Urteil vom 10.6.2021).

6.) Familiennachzug / Evakuierungen

Soweit bereits Anträge gestellt und bewilligt / entscheidungsreif sind, stellt die Botschaft in Islamabad angeblich Visa aus; die Grenzen nach Pakistan sollen offen sein.

Neue Anträge auf Familiennachzug machen aktuell wenig Sinn.

Stattdessen kann versucht werden, über das Bay. Innenministerium eine Aufnahmezusage gem. § 22 AufenthG zu bekommen. Bund und Länder sollen sich darauf verständigt haben, besonders schutzbedürftige Frauen, die hier lebende Angehörige haben, zu evakuieren, konkret Ehefrauen, ggf. Schwestern, ggf. Kinder bis zum 21. LJ (evtl. auch Männer unter 21 Jahren, die im Familienverbund leben) mit besonderer Gefährdungslage (nicht definiert), sofern der Antrag bis **27.8.** gestellt ist.

Im Übrigen verweise ich auf die informativen Rundschreiben von Frau Stockmann (Caritasverband Freiburg)

München, 22.8.2021
Hubert Heinhold
Rechtsanwalt